

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht über die Anzahl der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 erfolgten Einsätze technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen nach § 34 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V), zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen gemäß § 34 Absatz 4 SOG M-V, zur Überwachung der Telekommunikation nach § 34a SOG M-V, zur Wohnraumüberwachung nach § 34b SOG M-V sowie zur akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO)

1. Anlass/Sachverhalt

Nach § 34 Absatz 7 Satz 6 SOG M-V hat die Landesregierung den Landtag jährlich über die Anzahl der Einsätze auf Grundlage des § 34 Absatz 3 und Absatz 4 SOG M-V sowie des § 100c Absatz 1 StPO zu unterrichten. Gemäß § 34a Absatz 9 und § 34b Absatz 9 SOG M-V gilt diese Unterrichtungspflicht entsprechend für die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation und die Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln.

Diese gesetzlichen Berichtspflichten sind auf das am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 386) und auf das am 29. Juli 2006 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551) zurückzuführen.

2. Ergebnis

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 hat es durch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern keinen Einsatz technischer Mittel

- zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen gemäß § 33 Absatz 6 SOG M-V,
- ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen gemäß § 34 Absatz 4 SOG M-V,
- zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen gemäß § 34b SOG M-V)

gegeben.

Von der bestehenden rechtlichen Möglichkeit, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu erheben (§ 34a SOG M-V), ist von den Polizeibehörden des Landes im Jahr 2016 in insgesamt 156 Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Datenerhebungen bezogen sich in zwölf Fällen auf die Inhalte der Telekommunikation, in 131 Fällen auf die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung und in 13 Fällen auf anderweitige Verkehrsdaten gemäß § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes.

Es sind keine akustischen Wohnraumüberwachungen gemäß § 100c Absatz 1 StPO im Kalenderjahr 2016 durchgeführt worden.